

15.10.2020

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) gilt, sofern die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 35 erreicht oder überschreitet, aber unterhalb von 50 liegt, nach Maßgabe von Ziffer 3 a) dieser Verfügung

- a) für Privatveranstaltungen in geschlossenen Räumen im Stadtgebiet Mannheim:

in öffentlichen oder angemieteten Räumen eine Teilnehmerbegrenzung von insgesamt maximal 25 Personen.

Die Teilnahmebegrenzung gilt unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft von Räumen, deren Eigentumsverhältnissen oder der Entgeltspflichtigkeit des Zutritts für alle Innenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind.

Seite 1/6

In privaten Räumen (Innenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, wie insbesondere Wohnräume) gilt eine Teilnehmerbegrenzung von insgesamt maximal 15 Personen.

Privatveranstaltungen i.S. dieser Allgemeinverfügung sind Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, d.h. solche, die sich an einen bestimmten bzw. bestimmbar, individuell abgegrenzten Teilnehmerkreis richten und die nicht per Satzung festgelegte Versammlungen zu den in der Satzung benannten Zwecken sind (insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern sowie Nachveranstaltungen zu Beerdigungen und z.B. Jubilärfiern). Die Landesregelungen für Trauerfeiern und Gottesdienste bleiben unberührt.

- b) im Stadtgebiet Mannheim im Bereich der öffentlichen Straße (im Freien) in den Planken, auf dem Paradeplatz, der Breiten Straße, auf dem Marktplatz, der Kunststraße, auf den Kapuzinerplanken, der Fressgasse, auf dem Münzplatz, der Marktstraße, der Erbprinzenstraße sowie im Bereich des Bahnhofsvorplatzes (Willy-Brand-Platz) die Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan. Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1-3 und 5 CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) benannten Ausnahmen finden Anwendung.
2. Sobald die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 50 erreicht oder überschreitet gilt nach Maßgabe von Ziffer 3 b) dieser Verfügung ab dem Folgetag im gesamten Stadtgebiet Mannheims
- a) abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) für Privatveranstaltungen in geschlossenen Räumen sowohl in öffentlichen oder angemieteten Räumen als auch in privaten Räumen eine Teilnehmerbegrenzung von insgesamt maximal 10 Personen, wobei die Teilnehmenden bei Veranstaltungen in privaten Räumen aus höchstens zwei unterschiedlichen Haushalten stammen dürfen.

- b) abweichend von § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) für alle Gaststättenbetriebe (Schank- und Speisewirtschaften) und für öffentliche Vergnügungsstätten (einschließlich der Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen) die Festsetzung der Sperrzeit auf 23:00 Uhr.
- c) jeweils am Freitag und am Sonnabend jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ein Verbot für den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, einschließlich des „Gassenschanks“ i.S. von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz. Ausgenommen hiervon ist (innerhalb der zulässigen Öffnungszeiten) der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.
- d) abweichend von § 10 Abs. 3 CoronaVO ein Verbot für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen (Innen-)Räumen mit über 100 Teilnehmenden. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Einrichtung mit festem Veranstaltungsprogramm und einem bestehenden und abgenommenen Hygienekonzept handelt. Die Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) finden Anwendung; § 12 CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 kann eine öffentliche Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Ortspolizeibehörde unter Beteiligung des Gesundheitsamtes eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung ein Antrag unter Vorlage eines Hygienekonzepts beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (E-Mail: 31corona@mannheim.de) eingegangen sein muss. In dem schriftlichen Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO umgesetzt werden sollen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei insbesondere die Gewährleistung eines hinreichenden Infektionsschutzes unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Mannheim einzustellen ist.

- e) ein Verbot für Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 10 Personen. Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 und 3 CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) finden Anwendung.
 - f) abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 6 CoronaVO in Schulen ab der Klasse 5 auch in den Unterrichtsräumen die Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1-3, Nr. 6 und Nr. 7 (hinsichtlich der Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme) CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) benannten Ausnahmen finden Anwendung. Soweit spezifische Regelungen in der Corona-Verordnung Schule in Kraft getreten sind, sind diese als maßgeblich zu beachten.
 - g) die Verpflichtung nach Ziffer 1 b) dieser Verfügung.
3. a) Die in Ziffer 1 bezeichneten Verbote und Gebote sind ab dem Folgetag dann nicht mehr wirksam, wenn die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim 7 Tage lang ununterbrochen unter dem Wert von 35 liegt. Sobald der Wert der sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 35 erreicht oder überschreitet, sind die Regelungen in Ziffer 1 am Folgetag wieder wirksam. Satz 1 gilt entsprechend.
- b) Sobald die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 50 erreicht oder überschreitet, sind die in Ziffern 2 bezeichneten Regelungen ab dem Folgetag wirksam. Sofern die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim 7 Tage lang ununterbrochen unter dem Wert von 50 liegt, sind die in den Ziffern 2 bezeichneten Regelungen ab dem Folgetag unwirksam. Insoweit findet Ziffer 3 a) Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung. Sobald der Wert der sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim den Wert von 50 erreicht oder überschreitet, sind die Regelungen in Ziffer 2 am Folgetag wieder wirksam. Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Sobald die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim zehn Tage lang ununterbrochen über dem Wert von 50 liegt, gilt ab dem Folgetag:
- ein Verbot für Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 5 Personen, wobei die Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 und 3 CoronaVO (in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung finden;

für Privatveranstaltungen in geschlossenen Räumen sowohl in öffentlichen oder angemieteten Räumen als auch in privaten Räumen eine Teilnehmerbegrenzung von insgesamt maximal 10 Personen, wobei die Teilnehmenden bei allen Privatveranstaltungen aus höchstens zwei unterschiedlichen Haushalten stammen dürfen.

Diese Verbote enden mit dem Folgetag, sobald die sog. 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für Mannheim 7 Tage ununterbrochen unter dem Wert von 50 liegt.

4. Die Verpflichtung in Ziffer 1b) gilt von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
5. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung „private Feiern“ der Stadt Mannheim vom 07.10.2020 und ist zunächst bis zum 04.01.2021 befristet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 15.10.2020

Dr. Peter Kurz